

Einwohnergemeinde Guttannen



FEUERWEHR REGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

I.	Aufgaben der Feuerwehr	3
	Hauptaufgabe	3
	Zusätzliche Aufgaben	3
II.	Feuerwehrdienstpflicht	3
1.	Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung	3
	Feuerwehrdienstpflicht	3
	Persönliche Feuerwehrdienstleistung	3
	Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	3
	Ärztlicher Befund	4
	Weiterbildung	4
	Kader und	4
	Fachleute	4
	Persönliche Ausrüstung	4
	Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht	5
2.	Übungsdienst und Einsatz	5
	Übungsplan und Daten	5
	Entschuldigungen	6
	Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	6
	Feuerwehrkommandant	6
	Einsatz des Sonderstützpunktes	7
III.	Betriebsfeuerwehren	7
	Betriebsfeuerwehren	7
IV.	Finanzierung	7
V.	Ersatzabgaben	8
	Befreiung von der	8
	Ersatzabgabe	8
	Gebühren	9
	Einsatzkosten	9
	Kosten für Nachbarhilfe	9
VI.	Zuständigkeiten	10
1.	Gemeinderat	10
2.	Feuerwehrkommission	10
	Zusammensetzung	11
	Aufgaben und	11
	Befugnisse	11
	Aufgaben	12
3.	Kommando	12
VII.	Straf- und Schlussbestimmungen	12
	Aufhebung bisherigen Rechts	12
	Inkrafttreten	12

Die **Gemeinde Guttannen** beschliesst, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), das Organisationsreglement der Gemeinde Guttannen vom 05. Dezember 2022 und das Gemeindegesetz vom 16.03.1998:

I. Aufgaben der Feuerwehr

- Art. 1**
Hauptaufgabe Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss Artikel 13 FFG.
- Art. 2**
Zusätzliche Aufgaben¹ Die Feuerwehr leistet auch in anderen Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind.
- ² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

- Art. 3**
Feuerwehrdienstpflicht¹ Dienstpflichtig sind Schweizer mit Wohnsitz in den Gemeinden und alle ausländische Staatsangehörige mit Ausweis C.
- ² Die Feuerwehr kann Personen zwischen dem 19. und dem 60. Altersjahr für die Feuerwehrleistungen einsetzen. Die Dienstpflicht beginnt mit dem Mindestalter am 01. Januar und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das festgesetzte Höchstalter vollendet wird.
- ³ Auf Antrag des Feuerwehrkommandos legt die Feuerwehrkommission die Altersgrenzen fest. Diese wird in der Verordnung zu diesem Reglement definiert.

- Art. 4**
Persönliche Feuerwehrdienstleistung¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

- Art. 5**
Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
- ² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

Feuerwehrreglement

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen, sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

⁴ Feuerwehrdienstpflichtige werden zwecks Selektion zu einem Rekrutierungsanlass aufgeboten. Wer einem solchen Aufgebot nicht folgeleistet, untersteht einer Busse gemäss der Verordnung Kapitel III.

Art. 6

Ärztlicher Befund

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, kann der Befund eines Arztes eingeholt werden.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

³ Das Arztzeugnis nach Abs. 2 dieses Artikels muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

Art. 7

Weiterbildung

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 8

Kader und
Fachleute

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden durch das Kommando auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

Art. 9

Persönliche Ausrüstung

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den kantonalen und schweizerischen Normen zu entsprechen.

² Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

Für Beschädigungen oder Verlust von persönlichen Ausrüstungsgegenständen, infolge fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten oder schlechter Wartung, haben die fehlbaren Feuerwehrangehörigen aufzukommen.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Art. 10

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

¹ Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind, können auf Gesuch hin befreit werden.
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen.
- c) Auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt.
- d) Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.
- e) Der Ehegatte, dessen Ehepartner aktiv Feuerwehrdienst leistet oder gemäss Art. 10 lit. a befreit ist.
- f) Der Ehegatte, dessen Partner bis zur Vollendung der aktiven Feuerwehrdienstpflicht Dienst geleistet hat.
- g) Angehörige der Zivilschutzorganisation, welche eine Funktion im Kommando ausüben.

² Auf Gesuch hin kann die Feuerwehrkommission feuerwehrendienstpflichtige Personen befreien, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.

2. Übungsdienst und Einsatz

Art. 11

Übungsplan und Daten

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit den Dienstpflichtigen zuzustellen.

Art. 12

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

Entschuldigungen

² Entschuldigungen sind vorgängig, spätestens aber bis 10 Tage nach der Übung, schriftlich, bei der Feuerwehr innert dem Kirchet einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall
- b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft
- d) Militärdienst, Zivildienst und Schutzdienst
- e) Berufliche Arbeitstätigkeit während der Übung
- f) Ferienbedingte Ortsabwesenheit mit Übernachtung am Übungsdatum.
- g) Bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes kann die Feuerwehrkommission von einer Busse absehen.

⁴ Unentschuldigte Übungsstunden unterstehen einer Busse gemäss der Verordnung Art. 14.

⁵ Auf schriftliches Gesuch hin kann die Feuerwehrkommission in begründeten Fällen Ausnahmen beschliessen.

⁶ Die Feuerwehrkommission kann Nachholübungen anordnen.

Art. 13

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. Für allfällige Schäden haftet unter Vorbehalt des Rückgriffrechts die Spezialfinanzierung der Feuerwehr innert dem Kirchet.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Art. 14

Feuerwehrkommandant

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht, unter Einräumung der Delegationsbefugnis, das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrdienstbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren. Diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Art. 15
Einsatz des Sonderstützpunktes
Sobald bei einem Oel-, Chemie- oder Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleitung das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Art. 16
Betriebsfeuerwehren
¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor eine gegenseitige Vereinbarung abzuschliessen.
² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.
³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebs bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Art. 17
Finanzierungsgrundsätze
¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr innert dem Kirchet zur Verfügung:
a) Beiträge der Gebäudeversicherung Bern (GVB)
b) weitere Beiträge und Subventionen, die die angeschlossenen Gemeinden zur Finanzierung von Feuerwehraufgaben erhalten
c) Feuerwehr-Ersatzabgaben
d) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr
e) Rückerstattungen von Einsatzkosten
f) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden
g) Einnahmen von Bussen
h) Beiträge der Sitz- und Anschlussgemeinde
² Der Aufwand für die Feuerwehr innert dem Kirchet umfasst
a) Betriebskosten
b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

V. Ersatzabgaben

Ersatzabgaben

Art. 19

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, bezahlen während der von der Feuerwehrkommission festgesetzten Altersgrenze (Art. 3, Abs. 2) eine Ersatzabgabe.

² Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

³ Basierend auf den Gemeindesteuern beträgt die Ersatzabgabe 20 % einer einfachen Einkommenssteuer pro Jahr, mindestens jedoch CHF 50.00.

⁴ Sie darf den durch den Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Personen, deren Partner Feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Dienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶ Wenn ein Partner aus der aktiven Dienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlt das Paar die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

⁷ Die Ersatzabgaben werden durch die Gemeinde Guttannen (Sitzgemeinde) und Gemeinde Innertkirchen (Anschlussgemeinde) selbstständig einkassiert.

⁸ Stichtag ist jeweils der 31. Dezember.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 20

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die aufgrund von Art. 10 lit. a, e, f und g von der aktiven Dienstpflicht befreit sind.
- b) Personen, die gemäss Art. 10 lit. b und c vom aktiven Dienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.
- c) Angehörige der Betriebsfeuerwehren.

Gebühren

Art. 21

¹ Die Gemeinde Guttannen erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr innert dem Kirchet Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches gemäss Art. 14, Abs. 2 FFG in Anspruch nehmen.
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren dienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

² Die Gebühren werden nach dem Kostendeckungsprinzip sowie unter Berücksichtigung der Feuerwehrweisungen der GVB bemessen.

Einsatzkosten

Art. 22

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von den Verursachern einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Wenn ein Räumfeuer nicht gemäss den Weisungen des Kantons Bern bewirtschaftet wird. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen kann ein Feuerwehreinsatz verrechnet werden.

⁴ Die Bestimmungen des schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 23

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung nach kantonalen Richtlinien verlangt werden.

VI. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 24

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission und dem zuständigen Kreisfeuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- d) legt die Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommission im Rahmen der Bestimmungen des Organisations- und Feuerwehrreglements fest,
- e) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- f) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- g) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- h) schliesst die Verträge mit den Anschlussgemeinden ab
- i) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren.

2. Feuerwehrkommission

Art. 25

¹ Die Mitglieder der Feuerwehrkommission werden von den jeweiligen Gemeinderäten der Sitz- und Anschlussgemeinde gewählt.

Feuerwehrreglement

Zusammensetzung

² Sie umfasst 3 stimmberechtigte Mitglieder:

- 1 Mitglied der Sitzgemeinde Guttannen
- 2 Mitglieder der Anschlussgemeinde Innertkirchen

³ Mitglieder ohne Stimmrecht:

- Der Kommandant der Feuerwehr innert dem Kirchet oder dessen Stellvertreter
- Vertreter der Betriebsfeuerwehr KWO AG
- Sekretär der Sitzgemeinde
- Nach Bedarf können weitere Fachpersonen beigezogen werden

⁴ Die Ressortvorsteher der Gemeinden Guttannen und Innertkirchen sind von Amtes wegen Mitglieder der Feuerwehrkommission. Das weitere Mitglied der Gemeinde Innertkirchen wird durch den Gemeinderat Innertkirchen gewählt. Die Amtsdauern sind durch die Organisationsreglemente bestimmt. Neuwahlen sind der Sitzgemeinde umgehend zu melden.

Art. 26

Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Feuerwehrkommission

- a) Bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor.
- b) bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben,
- c) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst bzw. der Pflicht zur Leistung einer Ersatzabgabe,
- d) unterbreitet dem Gemeinderat der Sitzgemeinde die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- e) ist vorbehaltlich Artikel 24 lit. c zuständig für Ernennungen, Enthebungen, Versetzungen, Beförderungen sowie die Entlassung von Angehörigen der Feuerwehr.
- f) spricht in ihrem Zuständigkeitsbereich Bussen und/oder Strafen aus,
- g) ist verantwortlich für die schriftliche und mündliche Information der angeschlossenen Gemeinde, insbesondere hinsichtlich der Tätigkeiten und finanziellen Situation der Feuerwehr innert dem Kirchet,

² Die Finanzkompetenz richtet sich nach dem OGR der Sitzgemeinde.

3. Kommando

Art. 27

Das Kommando

Aufgaben

- a) bestimmt, wer welche Kurse zu besuchen hat,
- b) erledigt im Aufgabenbereich Feuerwehr alle Geschäfte und Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 28

Strafen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von CHF 20.00 bis CHF 2'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist die Feuerwehrkommission zuständig.

² Ausgesprochene Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Art. 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Art. 29

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement des Gemeindeverbandes Feuerwehr innert dem Kirchet vom 10. November 2014 wird aufgehoben.

Art. 30

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2023 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung vom 03. Dezember 2022 angenommen.

Namens der Gemeinde Guttannen

Der Präsident


Werner Schlappi

Die Schreiberin

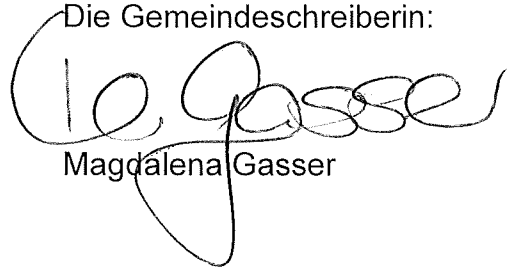

Magdalena Gasser

Auflagezeugnis

Die vorstehenden Änderungen lagen vom 03. November bis 03. Dezember 2023 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Die Auflage wurde im **Freitag, 28. Oktober 2022** und **Nr. 44**, vom **Freitag, 04. November 2022** publiziert.

Guttannen, 12. Dezember 2022

Die Gemeindegeschreiberin:



Magdalena Gasser